



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

für Waren und Dienstleistungen

Ausgabe Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Rangordnung	4
4	Bestellung	4
5	Preis	5
6	Zahlungsbedingungen	5
7	Leistungsumfang	5
8	Gefahr- und Eigentumsübergang	6
9	Verzug	6
10	Übergabe und Prüfung	6
11	Lieferung, Verpackung, Transport, Lieferscheine von Waren	6
12	Gewährleistung und Haftung	7
13	Versicherung und Bankgarantie	8
14	Geistiges Eigentum und Schutzrechte	8
15	Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit	8
16	Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien	9
17	Abtretung und Verpfändung	9
18	Gerichtsstand und anwendbares Recht	9
19	Inkrafttreten und Änderungen	10

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») gelten für sämtliche Bestellungen von Waren sowie für nicht warenbezogene Dienstleistungen der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) (nachfolgend «EBL») sowie dessen verbundene Unternehmen.
- 1.2 Die AEB gelten für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen unabhängig davon, ob diese gestützt auf einen Rahmenvertrag oder als Einzelbestellung erfolgen.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen, sowie allfällige Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in seinen Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen auf eigene Bedingungen verweist.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Auftraggeberin:

Unter Auftraggeberin ist, unabhängig von der konkreten Beschaffungsleistung, diejenige juristische Person zu verstehen, die eine Bestellung auslöst.

2.2 Lieferant:

Der Lieferant ist, unabhängig von der konkreten Beschaffungsleistung, die Vertragspartei, die sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet hat.

2.3 Rahmenvertrag:

Der Rahmenvertrag bezeichnet das übergeordnete Vertragswerk, das die Grundlagen für die jeweilige Bestellungen bildet.

2.4 Besteller:

Die Abrufbestellung oder Einzelbestellung auslösender Systemanwender (User).

2.5 Bestellung:

Eine Bestellung bezeichnet eine verbindliche Liefer- oder Leistungsanforderung. Bestellungen können sowohl gestützt auf einen Rahmenvertrag (sog. Abrufbestellung) als auch ausserhalb eines Rahmenvertrages (als sog. Einzelbestellung) erfolgen. In beiden Fällen hat die Bestellung dem vorgesehenen Form und Übermittlungsweg zu entsprechen, um rechtswirksam zu sein.

2.6 Waren:

Dieser Begriff umfasst alle beweglichen Sachen, unabhängig von der Erwerbsform (z.B. Kauf, Leasing, Miete) inkl. Zubehör und Dokumentation.

2.7 Dienstleistungen:

Unter Dienstleistungen sind alle nicht-warenbezogenen Leistungen ohne Werkvertragscharakter zu verstehen. Dies umfasst etwa Beratungsleistungen, die Erstellung von Gutachten,

Service- und Wartungsarbeiten, Schulungen und Support-Dienstleistungen. Bei Dienstleistungen handelt es sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, um Aufträge im Sinne von Art. 394 ff. OR.

2.8 Verbundene (EBL) Unternehmen:

Verbundene Unternehmen sind alle juristischen Personen, die in einem direkten Kontrollverhältnis zur EBL stehen. Dies umfasst Beteiligungs- und Tochtergesellschaften der EBL.

2.9 IT-/OT-Systeme:

Informations- und Betriebstechnologien, insbesondere Leitsysteme, Steuer-, Regel-, Mess-, Kommunikations- und Fernwirkleinrichtungen.

3 Rangordnung

3.1 Besteht ein Rahmenvertrag zwischen den Parteien, gilt folgende Rangordnung:

- I. die Einzelbestellung, soweit sie Menge, Liefertermin, Lieferort und vergleichbare operative Parameter konkretisiert
- II. der Rahmenvertrag inklusive aller Anhänge
- III. diese AEB

3.2 Individuell bestätigte Spezifikationen einer Abrufbestellung (etwa zu Menge, Lieferdatum) gehen dem Rahmenvertrag und diesen AEB's vor, sofern sie nicht zwingende Regelungen des Rahmenvertrages, insbesondere Konditionen im Anhang A des Rahmenvertrages konterkarieren.

3.3 Jede Abrufbestellung gilt als unter dem Rahmenvertrag und damit unter Einbeziehung dieser AEB erfolgt, auch wenn in der Bestellung kein expliziter Verweis auf den Rahmenvertrag enthalten ist, sofern die Bestellung das im Rahmenvertrag definierte Sortiment betrifft.

3.4 Besteht kein Rahmenvertrag gelten diese AEB auch dann, wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder der Lieferant auf eigene Bedingungen verweist.

4 Bestellung

4.1 Die Bestellung gilt als Angebot der Auftraggeberin und gilt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten als angenommen. Ausnahmen können im Rahmenvertrag vereinbart werden.

4.2 Eine Auftragsbestätigung mit abweichenden Bedingungen bedarf der Rücksprache mit der Auftraggeberin. Dasselbe gilt für automatisiert generierte Bestellungen oder Systemprozesse (etwa elektronischer Katalog), welche Konditionen des Rahmenvertrags nicht ändern können.

5 Preise

- 5.1 Die Preise verstehen sich als Festpreise netto ohne MwSt. und umfassen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Lieferung sowie allfällige Abgaben. Ausnahmen können vereinbart werden.
- 5.2 Preisanpassungen, inkl. Teuerungs- bzw. Indexanpassungen müssen ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung an die in der Bestellung genannte juristische Person.
- 6.2 Ist nichts anderes vereinbart, bezahlt die Auftraggeberin die Rechnung innert 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung und vollständiger Leistungserbringung und in der Währung gemäss Bestellung.
- 6.3 Teil- oder Anzahlungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- 6.4 Auf den Rechnungen ist zwingend die Bestellreferenz (Bestellnummer und/oder Vertragsnummer), der Besteller und die Rechnungsart (etwa Teil- oder Schlussrechnung), anzugeben. Wo auf der Bestellung eine Projektnummer oder eine Kostenstelle mitgegeben wird, muss auch diese auf der Rechnung angegeben werden. Ist keine dieser Angaben aufgeführt auf der Rechnung, wird diese umgehend an den Rechnungsteller retourniert.
- 6.5 Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- 6.6 Die Rechnungsstellungen sind in dem im Rahmenvertrag vereinbarten Format und Übertragungsart zu übermitteln. Wenn nicht schriftlich anderslautend definiert, erfolgt die Rechnungsstellung im PDF-Format und wird elektronisch übermittelt an rechnungen@ebl.ch.

7 Leistungsumfang

- 7.1 Der Lieferant liefert die im Rahmenvertrag oder in der Einzelbestellung bezeichneten Waren oder Dienstleistungen des vereinbarten Sortiments vollständig, fachgerecht und vertragskonform. Insb. auch die Verpflichtungen in Ziff. 16.
- 7.2 Der Lieferant ist zum Beizug von Subunternehmen und Sublieferanten nur nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung durch die Auftraggeberin berechtigt. Der Lieferant haftet vollumfänglich für beigezogene Subunternehmen oder -lieferanten.

8 Gefahr- und Eigentumsübergang

- 8.1 Die Auftraggeberin bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Lieferort als Erfüllungsort.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Übernahme der Leistung am vereinbarten Lieferort über.
- 8.3 Das Eigentum geht mit Übergabe, bei Vorauszahlungen anteilig bereits mit Zahlung, spätestens mit vollständiger Bezahlung auf die Auftraggeberin über.

9 Verzug

- 9.1 Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten von schriftlich vereinbarten Lieferterminen ohne Mahnung in Verzug.
- 9.2 Absehbare Lieferverzögerungen sind der Auftraggeberin unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der mutmasslichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens der Auftraggeberin erfolgt keine Lieferterminanpassung. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.3 Der Lieferant kann sich auf fehlende Mitwirkung der Auftraggeberin nur berufen, wenn er diese rechtzeitig eingefordert hat.
- 9.4 Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, Pandemien rechtlicher Unmöglichkeit wie z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot usw. haben die Parteien über den Fortbestand des Einzelvertrages zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, ist die Auftraggeberin zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt.

10 Übergabe und Prüfung

- 10.1 Die Übergabe der Lieferung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung durch die Auftraggeberin am von der Auftraggeberin bezeichneten Erfüllungsort. Die stillschweigende Genehmigung von Leistungen ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch die Auftraggeberin ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie im ordnungsgemässen Geschäftsablauf festgestellt sind.

11 Lieferung, Verpackung, Transport, Lieferscheine von Waren

- 11.1 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so werden die gültigen Incoterms 2020 DDP (bei Lieferungen aus dem Ausland) und DAP (bei Lieferungen aus dem Inland) angewendet. Die Incoterms gelten nur ergänzend zu Ziff. 8.2 und 8.3, insbesondere hinsichtlich Transport, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen AEB oder zum Rahmenvertrag stehen.
- 11.2 Der Lieferant verpackt die Waren fachmännisch. Die Verpackung muss in jedem Fall so

angefertigt sein, dass eine verzugslose Entladung möglich ist und dass die Waren während des Transportes wirksam gegen Beschädigung jeder Art und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt sind.

- 11.3 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, der im Minimum folgende Angaben enthält: Bestellnummer der Auftraggeberin, Bestelldatum, Artikelbezeichnung der Auftraggeberin und Lieferanten, Liefermenge, Hinweis, ob es sich um Teillieferung, Restlieferung oder Gesamtlieferung handelt. Dokumentationen wie Konformitätserklärung, Bedienungsanleitung, Sicherheitsdatenblätter und Sicherheitsnachweise müssen der Lieferung beiliegen. und insbesondere die erforderliche Kennzeichnung für die jeweilige Produktkategorie einzuhalten, etwa bei Lieferung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen, die als gefährlich im Sinne der Chemikalienverordnung (ChemV) oder als Gefahrgut im Sinne des ADR/SDR einzustufen sind, anzubringen.
- 11.4 Der Lieferant hat als Spezialist den Käufer vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.

12 Gewährleistung und Haftung

- 12.1 Der Lieferant leistet der Auftraggeberin Gewähr, dass die von ihm gelieferten Waren alle zugesicherten bzw. in guten Treuen vorausgesetzten Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen, welche die EBL auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte, sowie frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- 12.2 Bei nicht warenbezogenen Dienstleistungen erbringt der Lieferant seine Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis nach anerkanntem Stand von Wissenschaft und Technik und haftet für Schäden aus schuldhafter Pflichtverletzung nach Massgabe des anwendbaren Rechts.
- 12.3 Die Gewährleistungsansprüche entstehen separat für jeden Einzelabruf und beziehen sich ausschliesslich auf die im jeweiligen Einzelabruf gelieferten Waren; eine Kumulation von Gewährleistungsansprüchen über mehrere Einzelabrufe oder über die Gesamtlaufzeit des Rahmenvertrages hinaus findet nicht statt.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre vom Tage der Übernahme an gerechnet. Sofern es Waren betrifft, welche in ein unbewegliches Werk verbaut werden, beträgt die Frist 5 Jahre. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen der allfälligen Nachbesserung nicht gebraucht werden kann. Für Ersatzlieferungen und nachgebesserte Teile beginnt die Frist neu.
- 12.5 Bei Mängeln hat die Auftraggeberin die Wahl zwischen unentgeltlicher Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Scheitert die Nachbesserung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, kann die Auftraggeberin Minderung verlangen, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beheben lassen oder vom Vertrag zurücktreten; dies gilt insbesondere

nach erfolglosem zweiten Nachbesserungsversuch.

- 12.6 Bei erheblichen Mängeln ist ein sofortiger Rücktritt vom Einzelvertrag möglich, insbesondere bei Unbrauchbarkeit, absehbarem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Unzumutbarkeit (z.B. wegen Dauer). Bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 12.7 Produktrückrufe im Verantwortungsbereich des Lieferanten erfolgen auf dessen Kosten. Der Lieferant stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei, die auf Mängel der gelieferten Produkte zurückzuführen sind.
- 12.8 Die Verjährung der Mängelrechte beträgt 5 Jahre ab Kenntnis des Mangels.

13 Versicherung und Bankgarantie

- 13.1 Der Lieferant verfügt für die Dauer der Vertragserfüllung über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschaden in angemessener Höhe. Auf Verlangen ist die entsprechende Police auszuhändigen.
- 13.2 Zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Vertragserfüllung sowie der Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Lieferanten die Stellung einer unwiderruflichen, unbedingte First Demand Bankgarantie nach dem von der Bestellerin vorgegebenen und genehmigten Vorlage eines akzeptierten Finanzinstituts zu verlangen.

14 Geistiges Eigentum und Schutzrechte

- 14.1 Alle von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben deren Eigentum und sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin nicht weiterverwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 14.2 Sämtliche im Rahmen von nicht warenbezogenen Dienstleistungen erstellten Arbeitsergebnisse gehen mit vollständiger Zahlung zur uneingeschränkten Nutzung auf die Auftraggeberin über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 14.3 Bilder, Zeichnungen, Mass- und Lastangaben zur Identifizierung eines Produktes sind der Auftraggeberin bei Auslieferung auszuhändigen.
- 14.4 Die Nennung der Auftraggeberin auf Referenzlisten (auch auf Homepage etc.) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

15 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

- 15.1 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin dürfen sämtliche Informationen und Unterlagen, die mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen erlangt werden, keiner Drittpersonen offenbart oder für

andere Zwecke als die Erbringung Leistungen gemäss dem zugrunde liegenden ertrag benutzt werden.

- 15.2 Personenbezogene Daten werden ausschliesslich gemäss anwendbarem Datenschutzrecht bearbeitet.
- 15.3 Der Lieferant stellt durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass keine Risiken für Kundendaten oder die kritische Infrastruktur der Auftraggeberin entstehen.
- 15.4 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, anerkannte Sicherheitsstandards einzuhalten, keine unautorisierten Zugänge oder Schadfunktionen einzubauen, Sicherheitslücken unverzüglich zu melden und zu beheben.
- 15.5 Der Lieferant meldet Risiken oder Bedrohungen unverzüglich und ergreift alle erforderlichen Gegenmassnahmen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen durch Audits zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

16 Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und anderweitiger regulatorischer Vorgaben und Standards durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, den jeweils gültigen Lieferantenverhaltenskodex der EBL einzuhalten. Mit elektronischer Zustimmung bestätigt der Lieferant diesen zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt den Besteller zur fristlosen Kündigung des Vertrags und zum Ausschluss von weiteren Aufträgen.

17 Abtretung und Verpfändung

Der Lieferant darf Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder abtreten noch verpfänden.

18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 18.2 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuerst einvernehmlich zu lösen.
- 18.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 4410 Liestal, BL.

19 Inkrafttreten und Änderungen

Die AEB werden periodisch überprüft. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Webseite (www.ebl.ch) einsehbar bzw. als Download verfügbar.

Die Auftraggeberin behält sich vor, diese AEB bei Bedarf ganz oder teilweise zu ändern und teilt Änderungen in geeigneter Weise mit.

Die jeweils gültige Ausgabe ist für alle zukünftigen Einzelabrufe verbindlich.

Eine Änderung wirkt sich nicht auf bereits abgeschlossene Einzelverträge aus.

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6 • 4410 Liestal • T 0800 325 000 • info@ebl.ch • www.ebl.ch